

RS Vwgh 2013/4/25 2012/10/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

UniversitätsG 2002 §103 Abs1;

UniversitätsG 2002 §103 Abs6;

UniversitätsG 2002 §103 Abs7;

UniversitätsG 2002 §103 Abs8;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AVG § 37 heute

2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Den Mitgliedern der - gemäß § 103 Abs. 7 UniversitätsG 2002 überwiegend aus Universitätsprofessorinnen und -professoren bestehenden - Habilitationskommission ist es nicht verwehrt, das eigene Fachwissen einfließen zu lassen. Hat die Kommission Bedenken gegen die Richtigkeit von Befundannahmen oder betreffend die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit von Gutachten, hat sie - je nach Lage des Falles - durch entsprechende konkrete Aufträge für die Richtigstellung bzw. Vervollständigung zu sorgen oder erforderlichenfalls weitere Gutachten einzuholen. Die Kommission hat die Verpflichtung, im Einzelnen darzulegen, auf welche Weise sie im Zuge der Beweiswürdigung den inneren Wahrheitsgehalt der in den einzelnen Gutachten und Stellungnahmen vertretenen Auffassungen ermittelt hat, gegebenenfalls, dass und aus welchen Erwägungen dem einen Gutachten gegenüber dem anderen Gutachten der Vorzug gegeben wird (vgl. E 26. Februar 2007, 2005/10/0038), und auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen eindeutige Aussagen zu treffen.

Den Mitgliedern der - gemäß Paragraph 103, Absatz 7, UniversitätsG 2002 überwiegend aus Universitätsprofessorinnen und -professoren bestehenden - Habilitationskommission ist es nicht verwehrt, das eigene Fachwissen einfließen zu lassen. Hat die Kommission Bedenken gegen die Richtigkeit von Befundannahmen oder betreffend die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit von Gutachten, hat sie - je nach Lage des Falles - durch entsprechende konkrete Aufträge für die Richtigstellung bzw. Vervollständigung zu sorgen oder erforderlichenfalls weitere Gutachten einzuholen. Die Kommission hat die Verpflichtung, im Einzelnen darzulegen, auf welche Weise sie im Zuge der Beweiswürdigung den inneren Wahrheitsgehalt der in den einzelnen Gutachten und Stellungnahmen vertretenen Auffassungen ermittelt hat, gegebenenfalls, dass und aus welchen Erwägungen dem einen Gutachten gegenüber dem anderen Gutachten der Vorzug gegeben wird (vergleiche E 26. Februar 2007, 2005/10/0038), und auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen eindeutige Aussagen zu treffen.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel
Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Sachverhalt
Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie
Beweiswürdigung Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner
Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012100043.X03

Im RIS seit

31.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at